

# RS OGH 1992/5/29 8Ob667/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.1992

## Norm

ABGB §295

ABGB §383

ABGB §477

ABGB §523 A

## Rechtssatz

Das Jagdrecht als ausschließliche Befugnis, jagdbare Tiere zu hegen, zu fangen, zu erlegen und sich anzueignen, steht dem Grundeigentümer als Ausfluß seines Eigentumsrechtes zu; ein selbstständiges dingliches Recht im Sinne des § 477 Z 5 ABGB kann nach den landesrechtlichen Jagdgesetzen ( aus jagdwirtschaftlichen Überlegungen ) nicht mehr begründet werden. Das Recht zur Abwehr von Störungen dieses Jagdrechtes steht daher grundsätzlich dem Grundeigentümer im Wege der Eigentumsfreiheitsklage und sonstiger Rechtsbehelfe zu.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 667/90

Entscheidungstext OGH 29.05.1992 8 Ob 667/90

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0009829

## Dokumentnummer

JJR\_19920529\_OGH0002\_0080OB00667\_9000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)